

Jahre *). Sie erfreuen sich also sämmtlich eines ehrwürdigen Alters.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten, die wir von den alten Pfarrkirchen haben, melden nichts von ihrer Entstehung; sie setzen vielmehr ihr Dasein voraus. **)

§. 8.

Entstehung der Archidiaconal-Bezirke.

Als die berühmten Martyrien zu Bonn — die Kirche zu den hh. Cassius und Florentius — und Xanten — die Kirche zum h. Victor erbaut wurden, waren entweder andere christliche Kirchen in der Nähe oder nicht. Fand das erste Statt, so erräth man leicht, wie über dieselben die Vorsteher der Kirchen zu Xanten und zu Bonn eine Art von Primatie erhalten konnten. Diese lagen in Städten, welche auch in bürgerlicher Hinsicht Hauptorte waren. Siehe oben §. 4. Sie selbst erfreuten sich der Gunst, des Schutzes ihrer vornehmen Vorsteher; auch

Seite 524 über die Kapellen von Heimbach und von Dirslo mittheilt, findet eine offenbare Verwechslung Leo's III mit Leo IX. Statt.

*) Nachdem das Christenthum einmal befestiget war, war das Bedürfniß neuer Kirchen so dringend nicht mehr. Der Entstehung neuer waren auch die Vorsteher der alten, da sie einmal im Besitze des Zehnten waren, entgegen, besonders seit dem die Incorporationen oder Verschenkungen der Kirchen mit allen ihren Einkünften gewöhnlich wurden. Deswegen finden wir statt einer Dismembrationsurkunde hundert Incorporationen.

Wir können ziemlich zuverlässig annehmen, daß das Liber valoris uns die Pfarrkirchen, wie sie seit Carl's Zeiten bestanden, größtentheils nahhaft macht. Erst seit der Reformation entstanden die neueren.

***) Von den Stifts- und Klosterkirchen wird an ihrem Orte die Rede seyn. Man merke noch, daß das Liber Valoris von den Cisterzienser Abteien keine Meldung thut, weil sie von Entrichtung der Zehnten frei waren. Sieh Van Espen Jur. eccles. univ. Tom. I. Part. II. Tit. 35. etc.

Die einzige zuverlässige Nachricht von der ersten Einweihung einer Pfarrkirche, von denen die im Liber Valoris vorkommen, haben wir von der Kirche zu Bynen im Jahre 900 aus einer Inschrift.

trug die Verehrung, welche die Glaubigen von jeher gegen die hh. Martyrer hegten, nicht wenig dazu bei, sie zu erheben. — Waren aber in der Umgegend von Xanten und Bonn keine andere christliche Kirchen, so besuchten die Glaubigen des Bezirks auch keine andere. Denen, welche innerhalb des Tractus militaris von Vetera, oder unter der Verwaltung des Praefectus civilis daselbst, oder auch später noch in dem Xantischen Comitatus gesessen waren, war der Weg dahin schon längst bekannt. Sieh oben S. 4. — Von dort aus versorgten sie sich auch wohl mit den durch die steigende Cultur immer zunehmenden Bedürfnisse des Lebens. Sie schlossen sich also an die Christengemeinde daselbst an, sobald sie mit der Lehre des Heilandes bekannt wurden. Das nämliche gilt von Bonn *) in Hinsicht der Bewohner der Bonnschen Militär-Präfectur unter den Römern, wie des Bonnschen Comitatus unter den Franken und namentlich in Hinsicht der Eifelbewohner, die gewiß mit Bonn Verkehr hatten.

Da nun die christliche Religion die herrschende wurde, so wurden auch neue Kirchen nothwendig. Vergl. Concil. Aurelian. I. sub Clodoveo. Es war natürlich, daß die Stifter und Erbauer derselben ihre alten Seelsorger zu Bonn oder zu Xanten baten, ihnen für ihre neu-errichteten Kirchen eigene Priester zu gestatten; daß der alte Seelsorger über den neuen eine gewisse ausbedungene oder unwiderrspochene Aufsicht führte; daß er etwa vorkommende Zwiste richten und schlichten mußte; daß er seine Tochtergemeinden von Zeit zu Zeit besuchte, und daß dies, da der Bischof in dieser Einrichtung für sich Erleichterung, für seine Kirche Nutzen fand, auf die Nachfolger überging, deren Rechte nach Verschiedenheit der Verhältnisse hier erweitert, dort geschmälert wurden.

*) Bonn galt auch unter den Franken noch eben sowohl wie Köln als eine Civitas, da hingegen Zülich, Neuß und Zülwich nur Castella waren; Beweis eines Vorzuges. Secunda incursione, sagt *Regino* in seiner Chronik ad ann. 881. von den Normannen, Ribuariorum finibus effusi Coloniam Agrippinam et Bunnam civitates cum adjacentibus Castellis, scilicet Culpicum, Juliacum et Niusa igne comburunt.

Eben so läßt es sich annehmen, daß die Hauptkirche zu Köln nicht bloß von den Christen der Stadt, sondern auch von denen, die in der nächsten Umgebung wohnten, besucht wurde. Die mit Köln in näherer politischer Verbindung standen, gingen nach Köln, so wie jene, die in Bonn ihre bürgerliche Obrigkeit hatten, sich nach Bonn begaben. Wenn auch die in der Gegend von Gelduba wohnenden Nachkommen der alten Ubiar oder in der Folge Ripuarier näher bei Xanten als bei Köln wohnten, so erklärt es sich doch aus ihrer Nationalität, warum sie vorzogen, Pfarrgenossen der Ihrigen als der Sicambrier, Gugerner oder Attuarier zu seyn.

Die Bischöfe von Köln waren oft von ihrer Herde abwesend *); es war also natürlich, daß ein Theil des Oberhirtenamtes, bei der langen Abwesenheit, anfangs auf eine Zeitlang, dann auf eine unbestimmte Zeit, endlich für immer in die Hände des Ersten aus dem bischöflichen Presbyterium, der nachher Praepositus major genannt wurde, kam. Von diesen wurden also die Pfarrkirchen Kölns und der Umgegend abhängig, so wie von den Vorstehern der Kirchen zu Bonn und Xanten, jene der Ihrigen.

*) Der h. Maternus war sehr häufig an dem Hoflager des Kaisers Constantin, dann in Geschäften der ganzen Kirche, auf dem Konzilium zu Arelat. Sein Nachfolger Euphrates war auf dem General-Konzilium zu Sardika, dann auf einer weiten Gesandtschaft nach Antiochien zu Constantius. Eunibert war Staatsminister des Königs Dagobert. Unter den Carolingern war Hilibald und seine Nachfolger meistens Archicapellani oder Archicancellarii. Für Hildebald hatte Carl selbst ein päpstliches Indult nachgesucht. Dixit enim dominus Rex in eadem Synodo, se a sede Apostolica, id est, ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eandem Synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum Episcopum habere debuisset; quia et de eodem, sicut et de Angilramno, Apostolicam licentiam habeat. Omnis Synodus consensit, et placuit eis eum in Palatio esse debere propter utilitates ecclesiasticas. Concil. Francoford. de anno 794. cap. 55. Tom. I. Concil. Cerman, fol. 329.

Nach Chrodogangs Regel, die gemäß der Verfügung der Synode zu Aachen vom Jahr 816. bei dem Domstifte zu Köln, und bei den übrigen Stiften eingeführt war, ist der Praepositus auch zugleich der Archidiacon, der die erste Stelle nach dem Bischof inne hatte. Sieh Denkwürdigkeiten. III. B. Seite 323. Allein sein ganzer Wirkungskreis war nur auf das Innere des Bruderhofes oder des Domstiftes beschränkt, ohne daß ihm eine gewisse Gerichtsbarkeit in die Diöcesan-Angelegenheiten zuerkannt wird. Aber Chrodogangs Regel beschäftigt sich auch bloß mit der Einrichtung der innern Ordnung des Bruderhofes, und berührt die äußere Gerichtsbarkeit nicht. Es ist gewiß, daß schon unter dem h. Bonifazius die Archidiaconen eine äußere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. *)

Es scheint aber, die Pröbste zu Köln 2c. 2c. haben sich früher aller äußern Gerichtsbarkeit enthalten. Denn nach dem Berichte des Dechanten Waso von Lüttich war um das Jahr 1035. noch kein Archidiacon im Kölnischen bekannt. Anselm, der im Jahr 1056. seine Schrift *de gentis Pontificum*, dem Erzbischof Anno II. zugesandt hat, führt in der Lebensbeschreibung des Bischofs Waso eine Stelle aus dessen *Invective* gegen den Lütticher Probst und Archidiacon Johannes an, welche sagt: *Chorepiscopus et Archidiaconus, ob insolentiam removit ecclesia, unde et his caret, usque in praesens metropolis Coloniensis et tota provincia.* Man findet keinen Grund, diese Angabe in Zweifel zu ziehen. Weder in den frühern Kölnischen Konzilien, weder in andern geschichtlichen Urkunden entdeckt man den Namen eines Kölnischen Archidiacons. Wahrscheinlich sind unter dem Pontificat des Bischofs Anno II. gegen das Jahr 1062 — 1070.

*) In dem *Capitulare incerti anni* wird verordnet *Can. 4. Sanctum est, ut Clerici qui comam nutriunt, ab Archidiacono, etsi noluerint, inviti tondeantur.* Und *Can. 12. Praevideant episcopi, ne cupiditas Archidiaconorum suorum culpas nutriat, quia multis modis mentitur iniquitas sibi.* Tom. I. Concil. Germ. fol. 55.

die Archidiaconate im Kölnischen wieder erweckt worden. *) In dieser Epoche scheint dem Dechant des Stiftes ad gradus zu Köln die Archidiaconal-Jurisdiction über die Christianität oder Decania Dortmund von Anno, gemäß einer Urkunde v. J. 1065 (in Brewers vaterl. Chronik. 1825. VIII. Th. S. 409.) übergeben worden zu seyn. Sieh Anmerkung zu Decania Dortmund.

Im zwölften Jahrhundert entstand schon ein Rangstreit zwischen den Präbsten Archidiaconen zu Bonn und Kanten einer Seits, und zwischen dem Probst des St. Gereonsstiftes anderer Seits. Letzter machte den Beiden nicht nur den Vorrang bei den feierlichen Processionen streitig, sondern maßte sich auch ein Jurisdictionrecht in die beiden Landkapitel oder Decanate Aar und Zulpich, wiegelte die Geistlichen dieser Kapitel gegen den Probst von Bonn auf, wodurch demselben die Visitation verweigert wurde. Aus diesem läßt sich abnehmen, daß die Archidiaconal-Gerechtsame noch nicht ganz genau regulirt waren. Weder der Eine noch der Andere bringt Thatsachen oder facta jurisdictionis exercitae vor. Der Probst von Bonn reichte zuerst seine Beschwerde bei dem Pabst Innocenz II. gegen den Probst der St. Gereonskirche in Köln ein. Der Pabst nahm sich des Probstes Gerard zu Bonn an und schrieb an den Erzbischof Bruno II.: er möge die widerspenstigen Pfarrer der beiden Landkapitel zu Gehorsam verweisen. **) Auch an die Geistlichen und Laien der beiden Kapitel erließ er ein Schreiben, worin ihnen befohlen wird, sich dem Archidiacon zu Bonn zu unterwerfen, und ihm die gebührende Ehre zu erweisen. Dem

*) Sieh vorz. Denkwürdigk. I. B. I. Th. Seite 415.

**) Veniens siquidem ad nos dilectus filius noster Gerardus quaestus est, quod cum quatuor Decaniae ad suum Archidiaconum pertineant, duae earum videlicet, de Zulpecone et Arecone sibi debitam obedientiam et reverentiam exhibere contemnunt. Eapropter dilectioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus praefatas Decanias ad jam dicti filii nostri Gerardi obedientiam redire compellas et debitam reverentiam eis facias exhiberi. Dat. Pisis X.I. Calend. Junii anno MCXXXV.

Archidiacon gab er durch ein drittes Schreiben die Macht, die vier Dekanate Mar, Zulpich, Eifel, und Siegburg zu visitiren, die Ungehorsamen zu excommuniciren. Sieh *Subsidia miscellan. Hist. eccles. Coloniens. illustrant. pag. 62.*

Vor diesem letzten Schreiben des Pabstes an den Probst zu Bonn v. J. 1139 war diese Streitsache schon auf der Kölnischen Synode v. J. 1138 vorgenommen und zu Gunsten des Probstes zu Bonn entschieden worden. In dieser Synode kommen einige wichtige Züge vor, die hier angeführt zu werden verdienen. *Dato utrique parti prolocutore asseruerunt venerabiles fratres Gerardus Bonnensis et Hermannus Xantensis praepositus ob hoc sibi superiorem locum deberi, quia Ecclesiae nostrae Archidiaconi essent et illis Ecclesiis praesiderent, quibus Archidiaconatus a prima constitutione adjuncti essent, et quia in Generali Synodo et caeteris publicis conventibus a latere nostro residerent et ad tractanda sive invenienda seu promulganda iudicia post reliquos Archidiaconos nostros primi essent. Econtra frater Bruno Sancti Gereonis Praepositus dixit; quod ob hoc sibi superior locus deberetur, quia sui Praedecessores eum eatenus habuissent. Quod tamen reliquus Clerus non fatebatur, etc.* Es ist klar, daß die Archidiaconal-Würde der beiden Probstes von Bonn und Xanten hier gar nicht in Abrede gestellt wird; aber eben so klar scheint hieraus hervorzugehen, daß noch mehrere größere Archidiaconate in Köln waren, post reliquos Archidiaconos nostros primi essent. Welche waren diese? Über den Probst der Metropolitankirche ist kein Zweifel; aber wo ist der zweite? Soll es vielleicht der Generalvikar oder der Dechant der Metropolitankirche seyn? In den spätern Urkunden erscheint der Probst zu Bonn stets als der zweite, und jener zu Xanten als der dritte in der Ordnung; woraus sich schließen läßt, daß wenigstens die eine Archidiaconal-Stelle nebst dem Probst der Metropolitankirche entweder nicht perpetuell war oder bald eingegangen ist. Sie war vielleicht eine personelle oder außerordentliche, die mit der Person

erlöschte. Es ist zu bedauern, daß die beiden Pröbste und Archidiaconen von Bonn und Xanten, da sie sich auf die prima constitutio berufen, keine Urkunden anführen, woraus das erste Entstehen der Archidiaconate leicht entdeckt werden könnte. Es ist einmal gewiß, daß ihre Gerechtsame weder genau bestimmt, noch durch eine Praxis befestigt waren.

Einige wollen aus den Worten a prima constitutione, verglichen mit den frühern Ausdrücken der Synode: erat inter fratres antiqua et interminata quaestio, auf ein hohes Alter der Archidiaconate schließen, und dadurch sogar das Zeugniß des Baso verdächtig machen; allein hierzu möchten doch diese Worte wenig Grund darbieten. Der Streit kann mit Recht alt und nicht ausgemacht genannt werden, wenn er acht bis zehn Jahre gedauert hat. Er fieng wahrscheinlich mit dem Antritt des Probstes Gerard an, der auf das Jahr 1127 gesetzt wird und dauerte noch im J. 1138, mithin eilf Jahre, fort. Er währte aber auch noch unter dem Pabste Eugen III. und unter dem Bischof Arnold II. bis auf das Jahr 1154, wo er wieder in einer Synode anhängig gemacht wurde. Die Worte: Quibus — Ecclesiis oder Praepositoris — Archidiaconatus a prima constitutione (oder fundatione wie in der Synode unter Arnold II.) conjuncti sunt, sind so zu übersetzen: Mit welchen Kirchen die Archidiaconate von ihrer — der Archidiaconate nämlich — ersten Einrichtung an verbunden sind. Die prima constitutio bezieht sich daher nicht auf die Präpositurkirchen, sondern auf die Anordnung der Archidiaconen. Bei den Synoden bedienten sich die Pröbste selten des zusätzlichen Titels Archidiacones, und was noch auffallender ist, die Unterschriften sind meistens ohne feste Ordnung, besonders bei den Pröbsten zu Bonn und Xanten. Bald steht der Probst von Xanten gleich nach dem Probst und nach dem Dechant der Metropolitankirche, vor dem Probste zu Bonn, wie in der Synode v. J. 1173. Tom. III. Concil. Germ. fol. 404. und in einer andern v. J. 1194. fol. 792.; bald geht der Probst von Bonn dem von Xanten vor, wie in

der Synode v. J. 1198 In einem Diplom des Erzbischofs Arnold v. J. 1140. für den Abt Wibold unterschreibt sich zuerst der Domprobst, dann der Domdechant, hierauf der Probst zu Bonn: Gerardus Bonnensis Praepositus et Archidiaconus, Herimannus Sanctensis Praepositus et Archidiaconus, Bruno Praepositus de S. Gereone, Thiebaldus Praepositus Ecclesiae S. Severini, Wilhelmus de S. Maria ad Gradus, Praepositus, ejusdem Decaniae Decanus. (Tom. II. collect. ampliss. Martene et Durand col. 115.) Über den Zusatz ejusd. Decaniae Decanus s. die Anmerkungen zum Dekanate Dortmund.

Von dem Probste zu Soest, der auch zu den größern Archidiaconen gerechnet wird, geschieht sehr selten Erwähnung; noch weniger von den kleinern Archidiaconen, die wahrscheinlich später entstanden sind. Vielleicht sind aus den Offizialen der größern Archidiaconen nach und nach die kleinern Archidiaconen ausgegangen.

Die Auditein der Archidiaconen, oder die Orte, wo sie ihr Gericht hielten, scheinen bis zum 14ten Jahrhundert der Willkühr der Archidiaconen oder ihrer Offizialen überlassen gewesen zu seyn. Der Erzbischof Heinrich bestimmte aber im Jahr 1321 diese fünf Städte: Köln, Bonn, Kanten Soest und Deuz dazu, die alle im kölnischen Gebiete lagen. *) Kanten und Soest, wozu in den folgenden Zeiten noch Emmerich kam**), dienten für das Klevische, Deuz für das Bergische Land.

*) Nos civitatem nostram Coloniensem, Bonnensem, Sancten, Sussatum et Tutium loca fore insignia et esse talia, ubi causae apostolicae tractari de jure poterant, et ea pro locis haberi insignibus: caetera vero loca nostrae diaecesis, praeter quinque loca praedicta, fore minus insignia et talia, ubi causae apostolicae tractari de jure non poterant, declaramus Tom. IV. Concil. Germ. fol. 280.

**) Emmerich gehörte zu dem Bisthum Utrecht; um welche Zeit es dahin gekommen ist, ist noch nicht entschieden; vielleicht im 15. Jahrhundert, wo durch eine Bulle des Pabstes Eugen IV. das ganze Klevische Land dem Bischof von Utrecht überwiesen wird. Im 14.

Die verschiedenen Archidiaconal-Bezirke werden bei den Dekanaten näher bezeichnet werden. Zu dem Archidiaconat der Metropolitankirche gehörten diese acht Dekanate, Jülich, Bergem, Essen, Wattenscheidt, Attendarn, Mescheden, Medemach, Wormbefe. In unserm Liber valoris stehen sie aber nicht zusammen, ein Beweis, daß man bei der Anfertigung desselben keine Rücksicht auf die Archidiaconalbezirke genommen hat. Nach Harzheim und Crombach soll die Decania Deuz früher zu diesem Archidiaconat auch gehört haben, die aber nachher dem Probst zu St. Cunibert zu Köln anheim gefallen. Die nämliche Bewandniß hat es mit der Decania Neuß, die später unter einen Archidiaconus minor kam. Within gehörten zu diesem Archidiaconat im vierzehnten Jahrhundert zehn Landkapitel. Sieh §. 2.

§. 9.

Entstehung der Dekanate.

Da nun mehrere Pfarrkirchen vorhanden waren, — da so viele schon bestanden, daß der Archidiacon seine Aufsicht vertheilen mußte; traten die benachbarten Pfarrer in eine Verbindung zusammen. Einer unter ihnen führte statt des Archidiacons die Aufsicht. *) Diese Verbindung bestand gewöhnlich nur aus zehn Gliedern, deswegen nannte man den Ersten Decanus, oder Archypresbyter entweder mit dem Zusatze Civitatis, Stadtdechant oder Vicanus **), ruralis, Plebanus, Landdechant. Der Sprengel wurde Decania, Decanatus, Plebs, Concilium,

Jahrhundert gehörte es noch nach Köln. Sieh Decania. Die Archidiaconal-Jurisdiction von Emmerich erstreckte sich über einige Pfarrer, die zum Clevischen gehörten.

*) S. cap. VII. X. de offic. Archidiaconi. Vergl. Van. Espen. jur. eccles. univ. P. I. Tit. VI. cap. 1.

**) Sieh Concil. Turonens. II. Tom. III. Collect. Harduini col. 361. Can. 19.